

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 16.12.2021	Nr. 50
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
06.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung eines Schriftstückes vom 25.11.2021		1477
14.12.2021	Bekanntmachung zur Änderung des Sitzungsortes bezüglich der 2. Sitzung des Kreistages (XVIII. Wahlperiode)		1478
	<u>Gemeinde Bendestorf</u>		
30.11.2021	Hauptsatzung 2022		1481
	<u>Stadt Buchholz</u>		
10.12.2021	Sitzung des Rates		1485
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>		
07.12.2021	Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten		1487
	<u>Gemeinde Harmstorf</u>		
29.11.2021	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022		1490
08.12.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022		1491
	<u>Gemeinde Regesbostel</u>		
10.12.2021	Bebauungsplan „SO Windkraft Regesbostel Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		1492
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>		
13.10.2021	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023		1494
07.12.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 und 2023		1496
	<u>Gemeinde Vierhöfen</u>		
25.11.2021	2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Kamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		1497

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Mohamad Nazem Al Swidani

letzte bekannte Anschrift: Haferkamp 5, 21217 Seevetal

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 25.11.2021

Aktenzeichen: 30.2 302ks WL-FN5555

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 06.12.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



Sievers

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 14. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hinweis zur Änderung des Sitzungsortes für die Kreistagssitzung am 20.12.2021

**Die Sitzung findet nicht wie ursprünglich bekanntgegeben
im Veranstaltungszentrum „Burg Seevetal“,
Am Göhlenbach 11 in 21218 Seevetal-Hittfeld statt.**

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 2. Sitzung des Kreistages (XVIII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 20.12.2021

Sitzungsbeginn: **15:00 Uhr**

Sitzungsort: **21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung,
Gebäude B, Raum B-013 (Sitzungssaal),
Tel. (04171) 693-239**

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



Tagesordnung:Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Landrates
- 5 Einwohner/innenfragestunde
- 6 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 7 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 8 Suche nach einem Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle
- 9 Erhöhung Liquiditätskredit Krankenhaus Buchholz und Winsen gemeinnützige GmbH
- 10 Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Niedersächsische Obergericht
- 11 Landratswahl 2022
- 12 Gebührenkalkulation 2022 für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg
- 13 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 13.1 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (2 Anträge der Abteilung 52)
 - 13.2 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (2 Anträge der Abteilungen 50 und 51)
 - 13.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen - Unterrichtung des Kreistags
 - 13.4 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (1 Antrag des Betriebs Kreisstraßen)
 - 13.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen - Unterrichtung des Kreistags
 - 13.6 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (1 Antrag der Abteilung BürgerService/Verkehr)
 - 13.7 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (1 Antrag des Betriebs Gebäudewirtschaft)
 - 13.8 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (1 Antrag der Abteilung 33 - Schule /ÖPNV/Sport -)

- 14 Beschluss über die konsolidierten Gesamtabstchlüsse 2018 und 2019
- 15 Personalangelegenheiten
- 15.1 Personalangelegenheiten
- 15.2 Personalangelegenheiten
- 16 Anregungen und Beschwerden
- 17 Anfragen
- 18 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Hinweise zur Sitzung des Kreistages am 20.12.2021

Die Besucherzahl zur Sitzung des Kreistages am 20.12.2021 ist aufgrund der Pandemie auf 10 Personen begrenzt.

Die Sitzung des Kreistages am 20.12.2021 wird zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus unter Beachtung der 3G-Regelung durchgeführt.

Die Sitzung des Kreistages wird in Form einer Videokonferenz unter Nutzung der Anwendung „WebEx“ durchgeführt.

Hinweis zum Livestream im Internet

Voraussetzung für die Teilnahme am Livestream ist ein registrierter YouTube-Account. Die Anmeldung erfolgt bis zu drei Stunden vor Beginn der Sitzung mit dem vollständigem Namen, der Adresse und einer E-Mail-Adresse bei „kreistaglive@lkharburg.de“.

Im Anschluss werden die Zugangsdaten für die Teilnahme an der Sitzung zugeschickt.



Hauptsatzung 2022

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 19.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Bendestorf“.
- (2) Die Gemeinde Bendestorf ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Jesteburg.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist schräg links geteilt und zeigt im geteilten oberen Feld auf Blau eine goldene Sonne, im unteren geteilten Feld ein schwarzes Mühlenrad über blauem Wellenband.
- (2) Die Farben der Flagge der Gemeinde sind blau und weiß; die Flagge trägt das Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bendestorf, Landkreis Harburg“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

GEMEINDE BENDESTORF

Hauptsatzung

- (2) Der Rat legt weitere Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Gemeindedirektor/in (Geschäft der laufenden Verwaltung) fest.

§ 4**Beschließender Ausschuss**

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf den Ausschuss übertragen:

Ausschuss	Angelegenheit
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	Befreiung von den Festsetzungen der Bebauungspläne

- (2) Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode am 31.10.2026 befristet.

§ 5**Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses und Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bendestorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

GEMEINDE BENEDESTORF

Hauptsatzung

-
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7**Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG - soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist- im Amtsblatt des Landkreises Harburg verkündet. Auf die Verkündung wird nachrichtlich durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß Abs. 3 hingewiesen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Gemeinde Bendestorf, Poststraße 4, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Verkündung des textlichen Teils gem. Abs. 1 ist auf die Dauer und den Ort der Auslegung hinzuweisen. Im textlichen Teil der Verkündung ist der Inhalt der Pläne, Karten und Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen sind im Rahmen der Ersatzverkündung auf eine Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen. Sofern besondere gesetzliche Regelungen eine andere Dauer der öffentlichen Auslegungen vorschreiben, gehen sie der allgemein festgesetzten Auslegungsdauer dieser Satzung vor.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten bei der Gemeindeverwaltung, Poststraße 4, Bendestorf und nachrichtlich in den weiteren Bekanntmachungskästen in der Gemeinde vorgenommen. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung sind durch besondere gesetzliche Regelungen oder andere Rechtsvorschriften bestimmte Bekanntmachungsformen oder -dauer zu berücksichtigen. Sollte sich durch besondere gesetzliche Regelungen keine Bekanntmachungsdauer ergeben, ist der Aushang für eine Dauer von 14 Tagen durchzuführen.

Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.

GEMEINDE BENDESTORF

Hauptsatzung

- (4) Die ortsübliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt nach Abs. 3. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Einladung der Ratsmitglieder.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Sobald ein Ratsmitglied den Ton- und Filmaufnahmen seines Redebeitrages oder der Berichterstattung widerspricht haben die Aufnahmen oder die Berichterstattung zu unterbleiben. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bendestorf vom 01.04.2017 außer Kraft.

Bendestorf, den 30.11.2021


(Reese)
Gemeindedirektorin



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 102 / 2021

hiermit lade ich zur **Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i. d. N. am**

Montag, 20.12.2021

um 19:00 Uhr

Saal EMPORE, Breite Straße 10, 21244 Buchholz i. d. N.

ein.

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 und § 8 Abs. 3 Nr. 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Besucherinnen und Besucher die 3G-Regel (Zutritt nur mit gültigem Nachweis) und Maskenpflicht. Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher ist auf 30 Personen begrenzt.

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung:
 - 2.1. Dringlichkeitsanträge
 - 2.2. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - 2.3. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.11.2021
4. Bericht des Bürgermeisters
Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt
5. Konstituierende Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i. d. N. Weitere Benennungen für Gremien
 - 5.1. Konstituierende Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i. d. N. Benennung von hinzugewählten Mitgliedern für die
 - a) Fachausschüsse und
 - b) sonstige Gremien
6. Verleihung der Ehrenbürgerrechte an Herrn Arno Reglitzky Interfraktioneller Antrag vom 17.11.2021
7. Berufung der Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister in Ehrenbeamtenverhältnisse
8. Jahresabschluss EMPORE 2020/2021
9. Installation von stationären raumluftechnischen (RLT)-Anlagen in den in Trägerschaft der Stadt Buchholz i. d. N. stehenden Schulen

10. Förderprogramm „Perspektive Innenstadt“
11. Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“
12. Verzicht auf die Aufstellung konsolidierter Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 sowie Erstellung der Kapitalflussrechnung für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021
13. 1. Nachtragshaushalt zum Doppelhaushalt 2021/2022
14. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen über 2.000,00 € (nicht öffentlich) Rat
Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt.
15. Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung

Buchholz i. d. N., den 10.12.2021

Der Bürgermeister

**Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung sowie der Aufgaben,
Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen
Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Hanstedt**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Rechtsstellung**

Die Samtgemeinde Hanstedt beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

**§ 2
Berufung, Abberufung**

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

**§ 3
Stellvertretung**

- (1) Der Samtgemeindeausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Samtgemeindeausschuss eine Beschäftigte der Samtgemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

**§ 4
Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

Satzung Gleichstellungsbeauftragte

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, soweit die Samtgemeinde gem. § 98 NKomVG zuständig geworden ist.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten den Rat der Samtgemeinde Hanstedt alle drei Jahre über die Maßnahmen der Samtgemeinde Hanstedt
- zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter,
 - zur Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern und
 - zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- und deren Auswirkungen zu berichten, damit der Rat der Samtgemeinde Hanstedt darüber beraten kann.
- (3) Der Rat der Samtgemeinde kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates der Samtgemeinde, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Samtgemeinde, des Samtgemeindeausschusses oder eines Ausschusses des Rates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Rat der Samtgemeinde zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindeausschuss gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates der Samtgemeinde verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 unterliegen.
- (6) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

Satzung Gleichstellungsbeauftragte

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

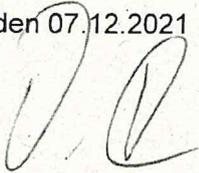
Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Samtgemeinde Hanstedt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 21.12.2005 außer Kraft.

Hanstedt, den 07.12.2021



Samtgemeindebürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Harmstorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Harmstorf in der Sitzung am 29.11.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnis – und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	2.335.800,00 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.339.400,00 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.023.400,00 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.303.100,00 €
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	120.000,00 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
Gewerbsteuer	330 %

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 1.000 € je Budget sind unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Harmstorf, den 29.11.2021



A. Maack
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Harmstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17. Dezember 2021 bis 30. Dezember 2021

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Jesteburg, Niedersachsenplatz 5,
21266 Jesteburg,

nach vorheriger Terminvereinbarung,

montags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	15:00 Uhr – 18:00 Uhr
donnerstags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Harmstorf, den 08. Dezember 2021

Der Bürgermeister



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes „SO Windkraft Regesbostel Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Regesbostel in seiner Sitzung am **13.10.2021** den Bebauungsplan „SO Windkraft Regesbostel Süd“ für das Gebiet: „nördlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Hollenstedt und nördlich des Hollinder Wegs, sowie östlich der Siedlung Stellheide und des Heidbecksweges“ einschließlich der örtlichen Bauvorschrift gemäß des § 84 Abs. 3 Nr. 5 und Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als **Satzung beschlossen** hat.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der folgenden Flurstücke (von Süd nach Nord):

- 65/1, 150 (Wegeflurstück Hollinder Weg), 61/1, 151, 58, 56/1, 53/2, 53/1

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Flur 4, Gemarkung Regesbostel. Der Geltungsbereich ist im unten abgebildeten Lageplan markiert.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

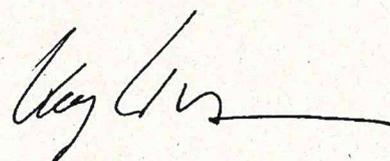
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Gemeindebüro der Gemeinde Regesbostel, Schulweg 5, während der Dienststunden (Do. 18.00 – 19.00 Uhr) oder nach Terminabsprache von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.hollenstedt.de“ eingestellt.

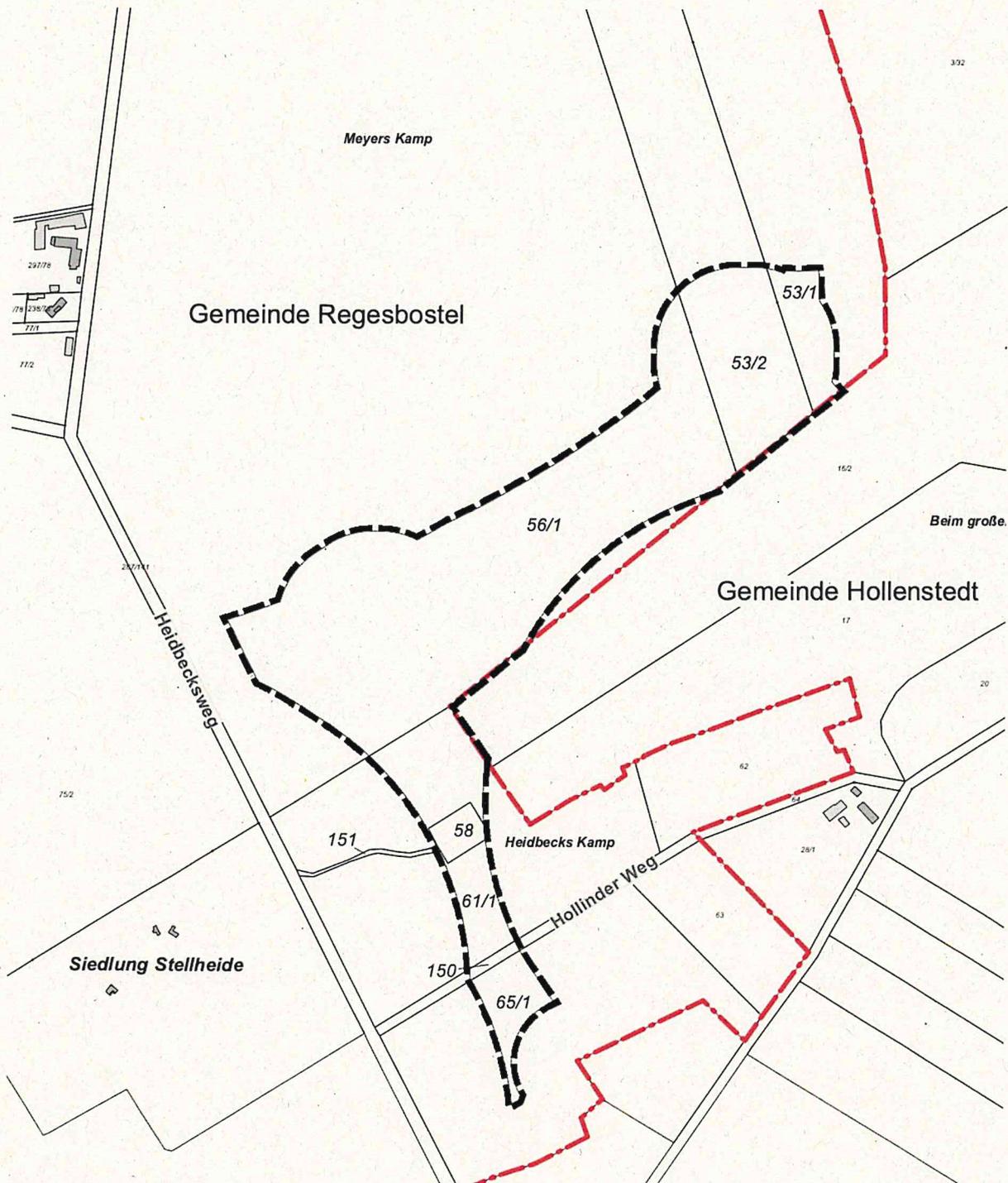
Am Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan „SO Windkraft Regesbostel Süd“ mit der örtlichen Bauvorschrift in Kraft.

Regesbostel, 10.12.21




Der Bürgermeister
(Wichmann)

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „SO Windkraft Regesbostel Süd“ - Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzhausen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in der Sitzung am 13. Oktober 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2022	HH-Jahr 2023
1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.332.400 Euro	7.991.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.492.400 Euro	8.084.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	55.000 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2022	HH-Jahr 2023
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.299.400 Euro	7.572.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.538.100 Euro	7.202.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.001.700 Euro	463.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.034.400 Euro	1.674.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	120.500 Euro	123.000 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.301.100 Euro	8.036.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.693.000 Euro	8.999.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2022 auf	0,-- Euro
und für das Haushaltsjahr 2023 auf	0,-- Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird
für das Haushaltsjahr 2022 auf 0,-- Euro
und für das Haushaltsjahr 2023 auf 700.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 und 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,-- € festgesetzt.

§ 5

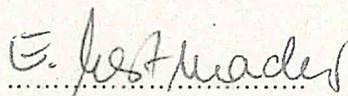
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt:

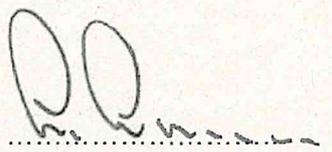
	2022	2023
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.	450 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	390 v.H.	390 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,
-überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20 % des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,00 €,
-außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,00 €.

Salzhausen, den 13. Oktober 2021


(Elisabeth Mestmacher)
Bürgermeisterin


(Wolfgang Krause)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 und 2023 der Gemeinde Salzhausen

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 07. Dezember 2021 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10.-030 (2022/2023) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17. Dezember 2021 bis 28. Dezember 2021

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

im Rathaus

montags	08:30 Uhr - 13:00 Uhr
dienstags	07:00 - 12:30 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr (nur mit Terminvergabe)
mittwochs	08:30 - 13:00 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr - 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
freitags	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 07:00 Uhr - 08:30 Uhr (nur mit Terminvergabe)

öffentlich aus.

Salzhausen, den 07. Dezember 2021

Der Gemeindedirektor

Gemeinde Vierhöfen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 2 „Am Kamp“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Vierhöfen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2021 die 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 2 „Am Kamp“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanerweiterung ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanerweiterung mit örtlicher Bauvorschrift und seine Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Vierhöfen, Am Sportplatz 1, 21444 Vierhöfen während der Bürgersprechstunde am Donnerstag von 15.00 - 19:00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel. 04172 / 8877) eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.landkreis-harburg.de/portal/aseiten/b-plan-suche-1000141-20100.html>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

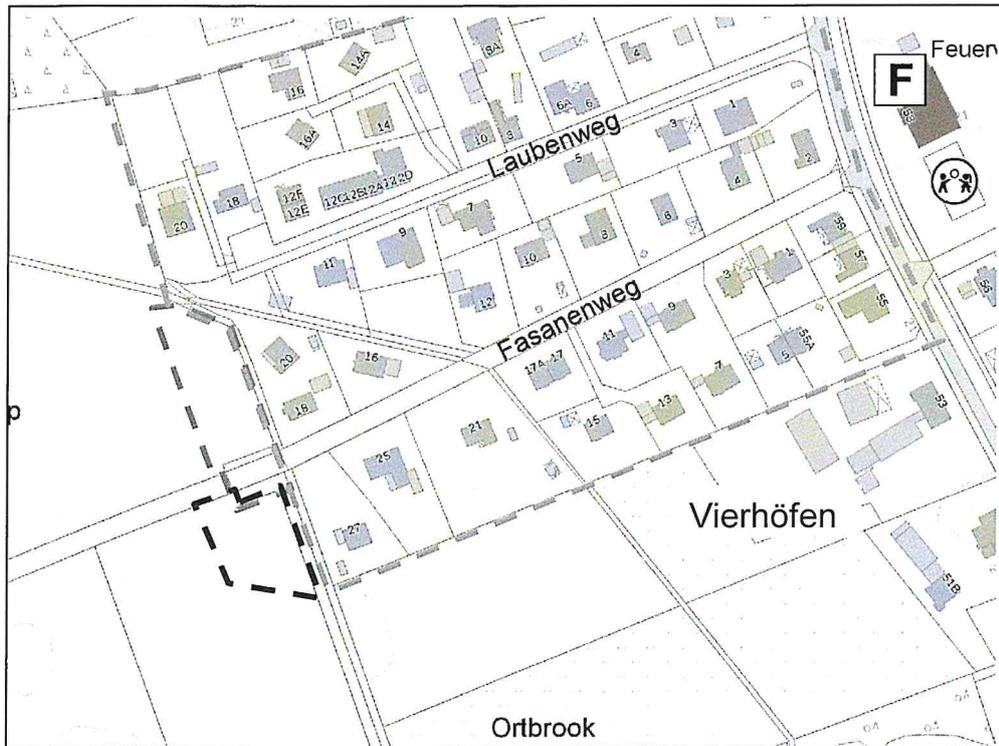
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vierhöfen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt die 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 2 „Am Kamp“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Übersichtsplan



- — — — Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Am Kamp“, 2. Erweiterung
- — — — Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Am Kamp“
- — — — Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Am Kamp“, 1. Erweiterung

Vierhöfen, den 25.11.2021


 Lars Jaap
 - Bürgermeister -

